Gemeinde Wutöschingen



Bebauungsplan "Brühläcker / Bogenwies"

im OT Horheim

1. Änderung

im vereinfachten Verfahren gemäß§ 13 BauGB

ENTWURF

Fassung vom 18.09.2023



planungsbüro + vermessungsbüro k a i s e r daimlerstraße 15, 79761 wt-tiengen, tel.: 07741 / 9211-0, fax: 9211-22



Gemeinde Wutöschingen Bebauungsplan "Brühläcker / Bogenwies" und Örtliche Bauvorschriften im Ortsteil Horheim

1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023 INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1

A. SATZUNG

B. ZEICHNERISCHER TEIL

1. Lageplan (Blatt 1) M 1:1000

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

D. BEGRÜNDUNG

- 1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes
- 2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes
- 3. Raumordnung Flächennutzungsplan
- 4. Planungsgebiet
- 5. Erschließung
- 6. Inhalt der B-Planänderung
- 7. Hochwasserschutz
- 8. Naturhaushalt und Landschaft
- 9. Wasserschutzgebiet
- 10. Realisierung und beabsichtigte Maßnahmen
- 11. Kosten

E. ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

1. Flächennutzungsplan (Auszug) (Blatt 2) unmaßstäblich



im Ortsteil Horheim

1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023

Teil A – SATZUNG Seite 1

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen hat die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Brühläcker / Bogenwies" im Ortsteil Horheim im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften am _____ als Satzung beschlossen.

Bundesrecht

BauGB Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S.

3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI.

2023 I Nr. 176, Nr. 214)

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverord-

nung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786),

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)

PlanzV Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung

des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I

S. 1802).

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom

30.07.2009 (GBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom

3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)

Landesrecht

LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom

05.03.2010 (GBI. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni

2023 (GBI. S. 170)

GemO Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBI. S.

581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023

(GBI. S. 229)

NatschG Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg i. d. F. vom 23.06.2015 (GBI. S.

585), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26)

WG Wassergesetz für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.12.2013 (GBl. S. 389),

geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26)

KlimaG BW Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg i.d.F.

vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26)



im Ortsteil Horheim

1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023

Teil A - SATZUNG Seite 2

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den Festsetzungen im Lageplan (Bl. 1).

	8 2 BESTANDTEILE DER	SATZUNG	
Der Beb	auungsplan besteht aus:	OAIZONO	
	Zeichnerischer Teil		
	ageplan	(Bl. 1)	i.d.F. vom
	Textliche Festsetzungen	(l.)	i.d.F. vom
	Plan ist beigefügt:	(4 44)	id E vom
	Begründung Anlagen zur Begründung	(111.)	i.d.F. vom
	Flächennutzungsplan des GVV	(Bl. 2)	i.d.F. vom 21.07.2006
	§ 3 ORDNUNGSWIDRI gswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, we GB in Verbindung mit § 74 LBO des Bebauu	r den getroffene	
19.01.20 nachgen und erg Lageplai Rechtski II", Rech	§ 4 AUSSERKRAFTS stsetzungen des Bebauungsplanes "Brüh D12 gelten ab sofort auch für den Bereich nannten Festsetzungen werden die aufgefül änzt. Im Überlagerungsbereich (s. Anlage nausschnitt) sind somit künftig die Inhalte raft vom 19.01.2012 gültig. Die Festsetzung htskraft vom 27.06.2019 und dessen 1. A komplett außer Kraft gesetzt.	läcker / Boger der 1. Änderu hrten bisherigen zur Satzung, des B-Plans " en des B-Plans	ng des B-Plans. Mit den Festsetzungen geändert Grenzen des B-Plans – Brühläcker / Bogenwies, "Markwiesen / Markäcker
Der Beb	§ 5 INKRAFTTRE ⁻ auungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekann		ı§ 10 BauGB in Kraft.
Wutösch	ningen, den		
Rainer S Bürgerm			



im Ortsteil Horheim

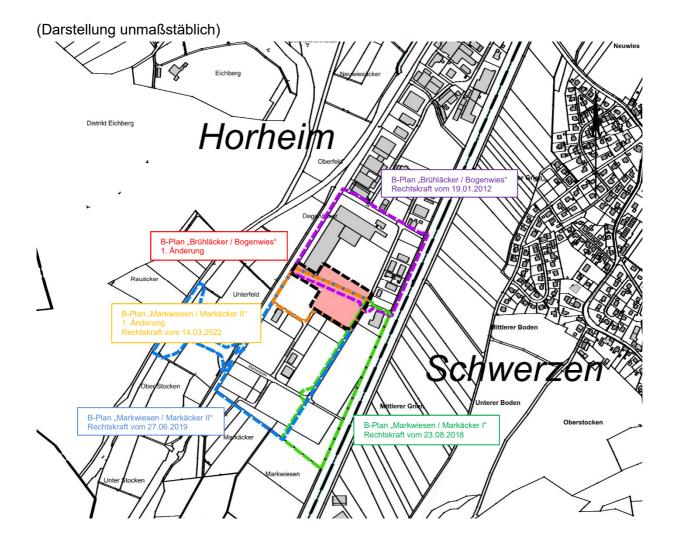
1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023

Teil A – SATZUNG Seite 3

Anlage zur Satzung

Grenzen des Bebauungsplanes – Überlagerungsbereich Lageplanausschnitt



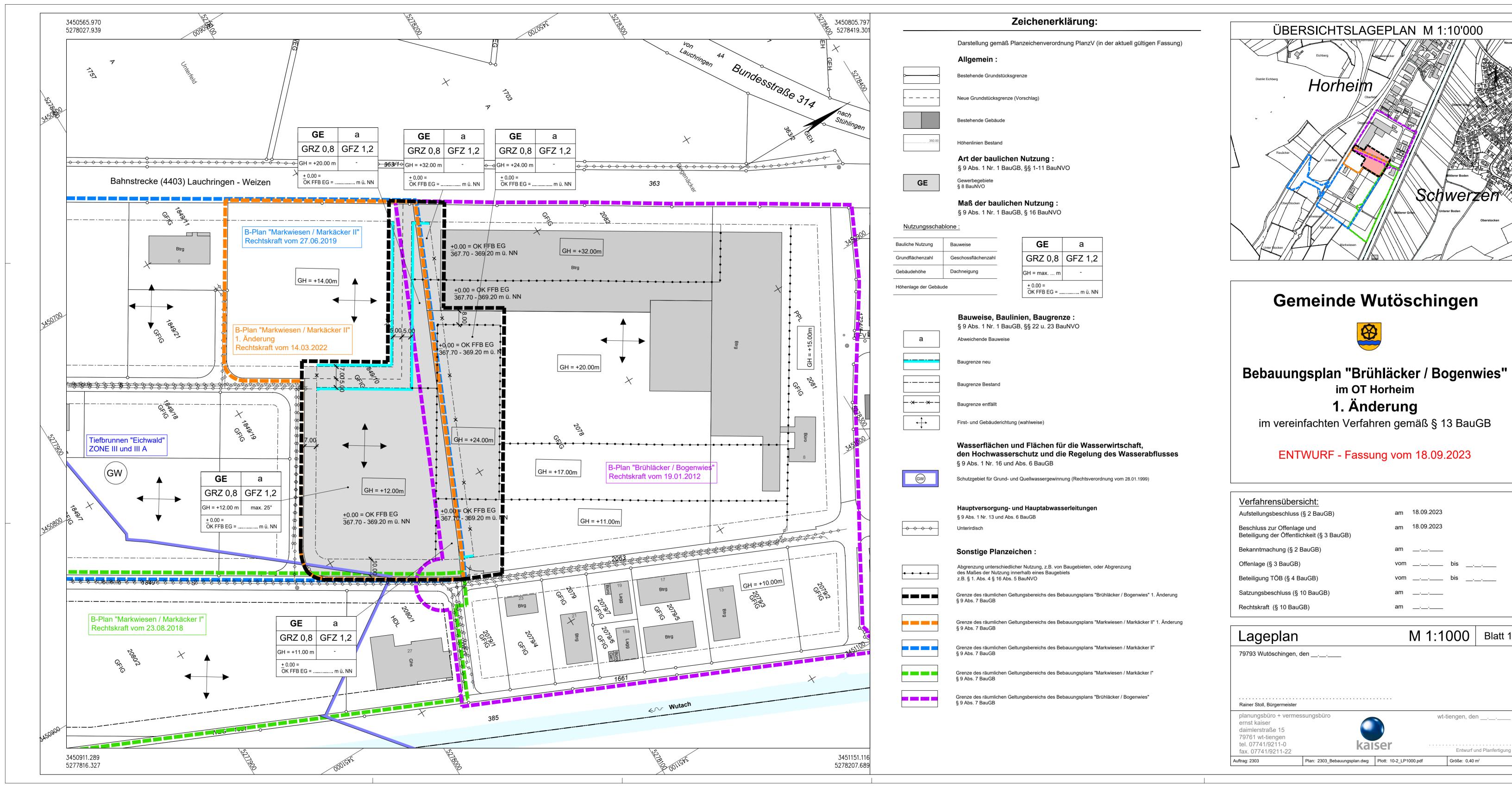


im Ortsteil Horheim

1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023 **Teil B – ZEICHNERISCHER TEIL**

1. Lageplan (Blatt 1) M 1:1000





im Ortsteil Horheim

1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023

Teil C - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Seite 1

Textliche Festsetzungen für den im Lageplan durch Abgrenzung dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Brühläcker / Bogenwies", Rechtskraft vom 19.01.2012 im OT Horheim (*kursiv dargestellt*) sind nach wie vor verbindlich und gültig. Entfallende Festsetzungen sind durchgestrichen dargestellt. Mit den nachgenannten Festsetzungen werden die aufgeführten bisherigen Festsetzungen im Bereich der 1. Änderung (s. Lageplan Blatt 1) geändert oder ergänzt.

Zum einfacheren Verständnis der neuen Regelungen gegenüber dem ursprünglichen B-Plan "Brühläcker / Bogenwies" wird die Nummerierung gleichlautend auch dann beibehalten, wenn sich keine durchgängigen neuen Regelungen aus der 1. Änderung ergeben.

Die Planzeichnung (s. Lageplan, Blatt 1) wird wie folgt ergänzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB i.V.m §§ 1-15 BauNVO

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Nutzungen festgesetzt:

1.1 Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO

1.1.1 Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude.
- Anlagen für sportliche Zwecke.

1.1.2 Ausnahmsweise zulässig sind:

- Gewerbebetriebe mit Flächen für den Verkauf an Endverbraucher, bei welchen das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung oder Montage stammt und die Verkaufsfläche deutlich dem eigentlichen Betrieb untergeordnet ist (maximale Größe = 200m²).
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.1.3 Ausgeschlossen werden:

- Einzelhandelsbetriebe.
- Betriebe und Einrichtungen, welche dem Grundsatz sexuellen Handelns in jeglicher Form dienen.
- Spielhallen und Spielgeschäfte jeglicher Art.
- Vergnügungsstätten.
- Tankstellen



im Ortsteil Horheim

1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023 **Teil C – TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Seite 2

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 16 und 19 BauNVO

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Baumassenzahl in Verbindung mit der zulässigen Gebäudehöhe als Höchstgrenze (vgl. Lageplan Blatt 1) bestimmt.

NEU: Die Grundflächenzahl wird im Überlagerungsbereich auf GRZ = 0,8 angepasst.

- 3. Höhe der baulichen Anlagen gem. § 9 (3) BauGB
- 3.1 Die maximale Gebäudehöhe (GH) wird mit OK = +11,00 / 12,00 / 17,00 / 20,00 / NEU:24,00 / 32,00m verbindlich im B-Plan (Blatt 1) festgelegt.
- 3.3 Zur besseren Anpassung an den vorhandenen Bestand sind Abweichungen von ± 20cm zulässig.
- 4. Bauweise gem. § 22 BauNVO
- 4.1 entfällt
- 4.2 Im überwiegenden B-Planbereich ist die abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt. (vgl. Lageplan Blatt <u>1</u>). Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und einer Länge bis max. 225 m.
- 5. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO
- 5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen gem. § 23 BauNVO bereichsweise NEU bestimmt (vgl. Lageplan Blatt 1).
- 6. Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- 6.1 Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch die Vorgabe der First- bzw. Gebäuderichtung im Lageplan (Blatt 1) festgesetzt.
- 6.2 Zur Optimierung der Gebäudestellung im Gelände sowie zur Optimierung der Gebäude bezüglich der Versorgung von Solarenergie ist eine Abweichung von max. 10° zulässig.

Wutoschingen, den
Rainer Stoll
Bürgermeister



im Ortsteil Horheim

1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023

TEIL D - BEGRÜNDUNG

Seite 1

1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Fa. STOBAG zählt mit Ihrem Standort im Gewerbepark Horheim zu den größten und wichtigsten Unternehmen in der Gemeinde Wutöschingen. Das familiär geführte Unternehmen stellt auf Grund seiner hochwertigen Produkte einen beständigen Marktplatz in der Gemeinde Wutöschingen und der ganzen Region dar. Es besticht durch Qualität und Kontinuität und ist somit auch im Weiteren Garant für viele Arbeitsplätze.

Das Streben und Bemühen nach Standortsicherung wird unterstützt durch eine langfristige und vorausschauende Entwicklungsplanung mit den daraus resultierenden Ansprüchen an erweiterbaren Gewerbeflächen. So wurden zurückliegend weitere neue Baulandflächen nach Bedarf von der Gemeinde erworben und das Firmenareal sukzessive vergrößert.

Die Fa. STOBAG möchte im nächsten Schritt ihre bestehenden baulichen Anlagen erweitern und vergrößern. Die Festsetzungen der aktuell gültigen Bebauungspläne "Brühläcker / Bogenwies" Rechtskraft vom 19.01.2012 und "Markwiesen / Markäcker II" Rechtskraft vom 27.06.2019 sowie dessen 1. Änderung Rechtskraft vom 14.03.2022 lassen diese Bauwünsche jedoch nicht zu.

Die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Brühläcker / Bogenwies" begründet sich somit auf den Wunsch der betreffenden Grundstückseigentümer zur Ertüchtigung des B-Plans entsprechend den geplanten Bauabsichten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen unterstützt die Bauvorhaben der Fa. STOBAG und hat deshalb am ___.__ die Aufstellung zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Brühläcker / Bogenwies" auf Gemarkung Horheim im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB und gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Wie oben bereits beschrieben, sollen die Betriebsgebäude der Firma STOBAG umgebaut bzw. erweitert werden. Dazu ist es notwendig, in einem Teilbereich die zulässige Gebäudehöhe und die Lage der Baufenster anzupassen.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Vergrößerung des Firmenareals sind zwei Bebauungspläne davon betroffen:

- "Brühläcker / Bogenwies" Rechtskraft vom 19.01.2012 und
- "Markwiesen / Markäcker II" Rechtskraft vom 27.06.2019 mit 1. Änderung vom 14.03.2022

Begründet darauf, dass das Hauptwerk der Fa. STOBAG größtenteils im Geltungsbereich des B-Plans "Brühläcker / Bogenwies" Rechtskraft vom 19.01.2012 liegt macht es Sinn, diesen B-Plan zu ändern und den Geltungsbereich entsprechend zu erweitern. Der B-Plan "Markwiesen / Markäcker II" Rechtskraft vom 27.06.2019 mit 1. Änderung Rechtskraft vom 14.03.2022 wird im Überlagerungsbereich (s. § 4 zur Satzung) komplett außer Kraft gesetzt.

Mit der 1. Änderung zum B-Plan "Brühläcker / Bogenwies" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Optimierungen der bestehenden Gewerbeflächen der Fa. STOBAG im Gewerbepark Horheim geschaffen werden.



im Ortsteil Horheim

1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023

TEIL D - BEGRÜNDUNG

Seite 2

3. Raumordnung

3.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des ganzen Landes. Derzeit ist der LEP 2002, seit 20.08.2002, rechtsverbindlich gültig (GBI. Nr. 9, S. 301).

3.2 Regionalplan

Im aktuell gültigen Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee ist Wutöschingen als Kleinzentrum und Siedlungsbereich mit Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe innerhalb der Entwicklungsachse ausgewiesen. Die Ortsteile Horheim und Schwerzen sind zusätzlich als Siedlungsbereiche innerhalb der Entwicklungsachse ausgewiesen.

In der Raumnutzungskarte Regionalplan Mitte (Karte 2) sind die Flächen zur 1. Änderung des B-Plans "Brühläcker / Bogenwies" auf Gemarkung Horheim der Gemeinde Wutöschingen noch nicht berücksichtigt.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Wutöschingen gehört der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) der Gemeinden Wutöschingen und Eggingen an. Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan 2021 der VVG, genehmigt am 03.07.2006 mit 4. Änderung am 03.05.2018, sind die Flächen im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung zum B-Plan "Brühläcker / Bogenwies" als vorhandene und geplante gewerbliche Baulandflächen ausgewiesen (s. Teil E. Anlagen zur Begründung, Flächennutzungsplan (Auszug), Blatt 2).

Die 1. Änderung des Bebauungsplans kann somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der FNP ist im Rahmen der Berichtigung entsprechend anzupassen.

4. Planungsgebiet

Das B-Plangebiet liegt auf Gemarkung Horheim der Gemeinde Wutöschingen innerhalb der bestehenden Gewerbegebietsflächen "Brühläcker / Bogenwies" und "Markwiesen / Markäcker II".

Nach Westen begrenzt die Bahnstrecke 4403 Lauchringen - Weizen das B-Plangebiet, im Norden und Nordosten bildet das Gewerbegebiet "Brühläcker / Bogenwies" die räumliche Abgrenzung. Im Süden / Südwesten schließen die Gewerbeflächen "Markwiesen / Markäcker II" und "Markwiesen / Markäcker II" an.

Das überplante Gebiet hat eine Größe von ca. 1,69 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die im Lageplan Blatt 1 durch Abgrenzung dargestellten und nachfolgend zusammen gestellten Grundstücke oder Grundstücksteilflächen.



im Ortsteil Horheim

1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023

TEIL D - BEGRÜNDUNG

Seite 3

Flst. Nr.	Gesamtfläche	B-Planfläche	Bemerkung	Nutzung
	m²	m²		
				GFIG / Gebäude, Freifläche Gewerbe und
1849/10	20.587	11.448	Teilfläche	Industrie
				GFIG / Gebäude, Freifläche Gewerbe und
2082	9.868	719	Teilfläche	Industrie
				GFIG / Gebäude, Freifläche Gewerbe und
2078	21.822	4.693	Teilfläche	Industrie
2063	4.279	54	Teilfläche	Straße
Gesamtfläche		16.914	m²	
entspricht ca.		1,69	ha	

Das Grundstück Flst. 2063 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wutöschingen, alle anderen Grundstücke befinden im Eigentum der Fa. STOBAG.

5. Erschließung

Alle Baugrundstücke sind bereits vollumfänglich erschlossen.

6. Inhalt der B-Planänderung

In Abstimmung mit dem Baurechtsamt des Landratsamtes Waldshut erfolgt die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Brühläcker / Bogenwies" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die 1. Änderung zum B-Plan umfasst folgende neue Festsetzungen:

- Der Geltungsbereich zur 1. Änderung des B-Plans ist gemäß Abgrenzung im Lageplan Blatt 1 festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Brühläcker / Bogenwies" Rechtskraft vom 19.01.2012 wird damit erweitert. Der B-Plan "Markwiesen / Markäcker II" Rechtskraft vom 27.06.2019 wird im Überlagerungsbereich (s. § 4 zur Satzung) komplett außer Kraft gesetzt.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bereichsweise <u>neu</u> festgesetzt (s. Lageplan Blatt 1).
- Die Grundflächenzahl wird im Überlagerungsbereich an den B-Plan "Brühläcker / Bogenwies" von 0,7 auf 0,8 angepasst.
- Die maximale Gebäudehöhe wird bereichsweise mit 24,00 m<u>neu</u> festgesetzt (s. Lageplan Bl. 1).
- Die Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung (maximale Gebäudehöhe) werden diesbezüglich bereichsweise <u>neu</u> festgesetzt (s. Lageplan Bl. 1).

Die geänderten Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans haben keine negativen Auswirkungen auf die ursprüngliche städtebauliche Konzeption. Das im B-Plan "Brühläcker / Bogenwies" definierte Planungsziel bleibt grundsätzlich erhalten.



im Ortsteil Horheim

1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023

TEIL D - BEGRÜNDUNG

Seite 4

7. Naturhaushalt und Landschaft

Zum B-Plan der 1. Änderung ist nach § 13 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 keine Umweltprüfung und auch kein Ausgleich der planungsbedingten Eingriffe erforderlich.

Die gemäß B-Plan geänderten oder ergänzten Festsetzungen lassen keine Betroffenheiten bezüglich Natur- und Artenschutz erkennen.

Im B-Plangebiet befinden sich auch keine geschützten Flächen (FFH-Gebiete oder Biotope nach § 30 BNatschG und § 33 NatSchG B-W).

8. Wasserschutzgebiet

Der B-Planbereich liegt fast komplett in der Schutzzone III und IIIA zum Tiefbrunnen "Eichwald" der Gemeinde Wutöschingen. Auf das Schutzgebiet und die Vorgaben der dazugehörigen Rechtsverordnung vom 28.01.99 wird hiermit hingewiesen.

Zum Schutz des Grundwassers ist in diesem Bereich die Verwendung von Recycling-Materalien und das Ablagern von Baustoffresten untersagt. Evtl. Restriktiven zur Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bezogen auf das jeweilige Bauvorhaben im Bauantrag nachzuweisen und in der Genehmigung festzuschreiben.

9. DB Strecke 4403 Lauchringen-(Weizen) Hintschingen

Das überplante Gebiet grenzt im Westen an die Bahnstrecke 4403 Lauchringen-(Weizen) Hintschingen an. Die Bahnstrecke befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG und ist an die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co.KG (Wutachtalbahn) verpachtet. Das Bahngelände wird von der 1. Änderung des B-Planes nicht berührt.

10. Realisierung und beabsichtigte Maßnahmen

Die Realisierung der geplanten Bauvorhaben, für deren Realisierung die 1. Änderung des B-Plans notwendig ist, ist nach Erlangen der Rechtskraft vorgesehen.

11. Kosten

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans entstehen Kosten für die Einholung des Baurechts (Änderung des Bebauungsplans) und für evtl. erforderlichen Maßnahmen zum Grunderwerb.

Kostenträger ist die Fa. STOBAG, der Gemeinde Wutöschingen entstehen keine Kosten.
Wutöschingen, den
Rainer Stoll Bürgermeister



im Ortsteil Horheim

1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023 Teil E - ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan (Auszug) 1. (Blatt 2) unmaßstäblich

planungsbüro + vermessungsbüro k a i s e r, daimlerstraße 15, 79761 waldshut-tiengen, tel.: 07741/9211-0, fax: 07741/9211-22



Gemeinde Wutöschingen Bebauungsplan "Brühläcker / Bogenwies" im Ortsteil Horheim

1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

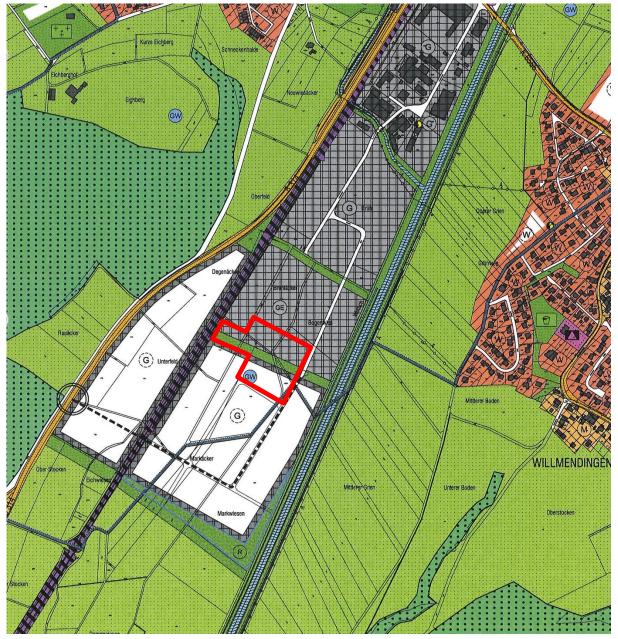
ENTWURF - Fassung vom 18.09.2023

Teil E - ANLAGEN ZUR BEGRÜNDUNG

Teil E Blatt 2

Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2021 der VVG Wutöschingen – Eggingen vom 03.07.2006, zuletzt geändert am 03.05.2018 (Wirksamkeitsbeschluss)

(Darstellung unmaßstäblich)





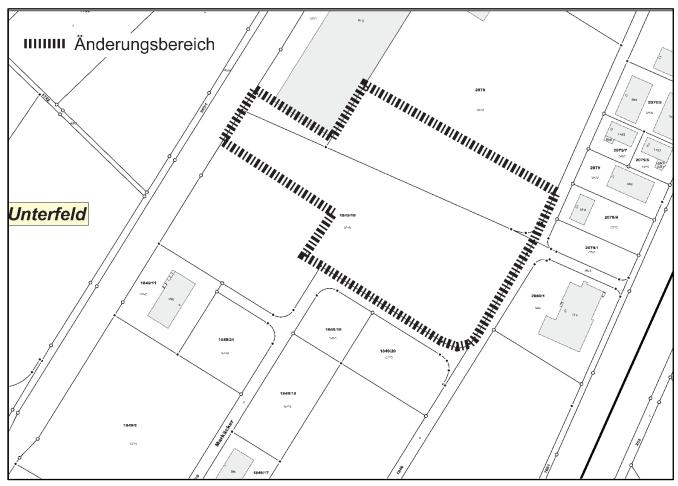
1. Änderung des Bebauungsplanes "Brühläcker/Bogenwies", Horheim im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB;

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. II BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 aufgrund von § 13 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan "Brühläcker-Bogenwies", Horheim im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern, den Entwurf in der Fassung vom 18.09.2023 gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. II Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. II BauGB beschlossen.

Mit der Änderung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine größere Gebäudehöhe geschaffen werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. IV BauGB. Der Planbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan mit eingetragenem Planungsbereich:



Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung liegen bei unserem Bürgermeisteramt, Kirchstraße 5, Wutöschingen, Zimmer Nr. 33 vom 02.10.2023 bis einschließlich 02.11.2023 während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch oder schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. II Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/1043 und auf der Homepage unserer Gemeinde www.wutöschingen.de veröffentlicht.

Wutöschingen, den 21.09.2023

Rainer Stoll, Bürgermeister